

**1820. Landrechtsentlassung.** Mittelst an den Gemeinderat Fehraltorf gerichteter Eingabe vom 5. Dezember 1904 stellt der in St. Gallen wohnhafte Hans Jakob Bünzli, Kaufmann, von Fehraltorf, geboren am 31. Juli 1852, für sich, seine Ehefrau Maria Bertha geb. Stähelin, geboren am 10. Februar 1851, und seine minderjährige Tochter Hedwig, geboren am 15. August 1888, das Gesuch um Entlassung aus dem zürcherischen Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht. Diesem Gesuche schließen sich die beiden volljährigen Söhne des Petenten, Hans Jakob Bünzli, geboren am 14. März 1880, und Walter Bünzli, geboren am 15. Oktober 1881, letzterer mit Eingabe vom 2. Oktober 1905, an.

Laut einem in Abschrift vorliegenden Bürgerrechtsbriefe des Gemeinderates St. Gallen wurde der Gesuchsteller nebst Ehefrau und den damals noch minderjährigen Kindern am 28./29. November 1895 in das Bürgerrecht der Stadtgemeinde St. Gallen aufgenommen.

Gestützt auf die empfehlenden Berichte des Gemeinderates Fehraltorf und des Bezirksrates Pfäffikon, sowie nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Hans Jakob Bünzli, Kaufmann, von Fehraltorf, wohnhaft in St. Gallen, seiner Ehefrau Maria Bertha geb. Stähelin und seiner minderjährigen Tochter Hedwig, sowie den beiden volljährigen Söhnen Hans Jakob und Walter Bünzli wird gemäß § 32, Absatz 2 des Gemeindegesetzes die Entlassung aus dem zürcherischen Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht erteilt.

II. Mitteilung an Herrn J. Bünzli-Stähelin, Kaufmann, in St. Gallen, für sich und zu Handen seiner volljährigen Söhne, unter Bezug einer Staatsgebühr von Fr. 20, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren, an den Gemeinderat Fehraltorf, den Bezirksrat Pfäffikon und die Direktion des Innern.